

geistigen Opfers; auch der äußere Ritus gehöre zum Wesen. — M. de la Taille, *De sacrificio vero et proprio Quaestiones V* (Greg 9 [1928] 3—64) bekämpft L.s Auffassung, als ob das Wesen des Opfers in der innern Darbringung ohne den äußern Ritus bestehen könne, so in der q. 2: „Utrum sacrificium in sui ratione includat donationem rei externae externam“, und in der q. 5: „Utrum oblatio Christi sacrificia facta sit in primo incarnationis instante“. Beide Fragen werden gegen L. verneint. In derselben Nummer des Gregorianum (p. 138—141) hat der in der theologischen Literatur über die Opferlehre außerordentlich beschlagene De la Taille noch eine kleine, aber reiche Besprechung, worin er weitere Auseinandersetzungen mit L.s Theorie ankündigt; er weist auch hin auf eine Anzahl beachtenswerter Theologen des 15.—18. Jahrhunderts, deren Texte L. nicht angeführt hat.

A. Deneffe S. J.

Ter Haar, Franciscus, C. SS. R., *De occasionariis recidivis iuxta doctrinam S. Alphonsi aliorumque probatorum auctorum*. 8^o (XVI u. 449 S.) Taurini-Romae 1927. Marietti. *Lib. it.* 30.—

Die Kernfrage des Buches, um die sich die andern Ausführungen gruppieren, ist, ob und wann bei „occasionarii“ und „recidivi“ die sakramentale Lossprechung zu erteilen, zu verweigern oder aufzuschieben ist. Um den richtigen Mittelweg zu finden, gelte es, die Normen aufzustellen und zu erörtern, „quae Ecclesiae magisterio, rectae rationi et doctrinae magnorum theologorum magis consentaneae sunt“; sie findet der Verfasser in der einschlägigen Lehre des hl. Alphons, die er zugleich aus innern Gründen darzutun und durch das Zeugnis anderer Theologen, vor allem des hl. Thomas, zu erhärten unternimmt. Was das praktische Vorgehen betrifft, so wird man im allgemeinen sich gern den Ausführungen anschließen, die einerseits den Verhältnissen und Hemmnissen Rechnung tragen, sich anderseits aber auch mit Recht gegen eine gefährliche und objektiv grausame Weichherzigkeit wenden, die ein festes Durchgreifen auch da unterläßt, wo es notwendig ist und in den konkreten Verhältnissen moralisch sicher zum Ziele führen würde. Weniger dürfte der eine und andere vom Verfasser formulierte theoretische Satz allgemeine Zustimmung finden, wenigstens was die näheren Einzelheiten angeht; desgleichen die eine oder andere Beweisführung und manche Polemik gegen Génicot, Noldin, Ballerini. Auch wenn man sachlich von der Ansicht dieser Autoren abweicht, so wird man sich doch fragen, ob die Widerlegung des Verfassers durchschlagend ist.

Ob Can. 886 wirklich so ausgelegt werden muß, wie er S. 376 ff. ausgelegt wird, dürfte bezweifelt werden. Gewiß hat der Confessarius zugleich das Amt eines Richters und eines Arztes; aber daraus folgt nicht notwendig, daß beide Ämter auch gerade rücksichtlich der Erteilung der Lossprechung in gleiche Linie gesetzt werden müssen. Willigt der Poenitent in die Aufschiebung der Absolution ein, so besteht weiter keine Schwierigkeit. Dagegen ist die Lage ganz anders in dem Fall, wo die Aufschiebung gegen den Willen eines Poenitenten erfolgt, der zwar aufweist, was hier und jetzt auf seiner Seite zum gültigen und erlaubten Empfang der Lossprechung notwendig ist, dem aber der Beichtvater, lediglich „qua medicus“, die Lossprechung aufzuschieben für angezeigt hält. Der Verfasser sucht auch in diesem Fall die Aufschiebung mit der Norm des Can. 886 in Einklang zu bringen: „Si Confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda, nec differenda est.“ Der Sinn ist nach dem Verfasser (n. 444 ff.) im wesentlichen dieser: „Si Confessarius [sive ut iudex sive ut medicus sive ut doctor] dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus [omnibus, quas Confessarius ratione unius ex tribus illis muneribus exigere potest, sive relate ad peccata praeterita sincere dolenda sive relate ad peccata futura

efficaciter impedienda], et hic absolutionem petat [i. e. si revera exigit absolutionem, et non saltem implicite vel (in certis circumstantiis) saltem interpretative consentit in dilationem; quod per se debet, quia suum iudicium iudicio Confessarii submittere tenetur; praeterea: si rationabiliter petit; petit vero non rationabiliter, si dilatio poenitenti hic et nunc magis profutura quam obfutura est] absolutio nec deneganda, nec differenda est [i. e. per se seu secundum regulas ordinarias; ob rationes vero speciales atque extraordinarias, quasi per accidens vel per modum exceptionis, etiam tunc differri potest iuxta prudentiae regulas; immo, his rationibus specialibus suppositis, per se Confessarius petitionis et dissensus poenitentis rationem habere non tenetur].“ Der Verfasser macht sodann ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Kirchenrecht und die Moraltheologie an die Frage der Aufschiebung der Absolution nicht unter genau den gleichen Rücksichten herantreten und daß darum eine gewisse Verschiedenheit der Formulierung nicht wundernehmen darf. Die einschlägige moraltheologische Norm faßt er selbst in die Worte: „Confessarius poenitenti sub omni respectu rite disposito et absolutionem petenti, hanc differre nequit. Atvero, licet ut iudex aliquem sufficienter contritum et dispositum censeat ad recipiendam absolutionem, interdum tamen, praecipue ut medicus, iudicare potest, eum non esse satis paratum ac dispositum ut statim absolvat: ac propterea, si aliunde nil obstat, ipsi, per se etiam sine eius consensu, per breve tempus absolutionem differre potest; imo id aliquando debet“ (364 ff.). Für den letzten Teil dieser Norm, „aliquando debet“, wird das Criterium angegeben: „quando Confessarius scit seu certo iudicat, dilationem hic et nunc poenitenti magis profuturam quam obfuturam esse“ (n. 430 451); oder: „si absolutionis dilatio per accidens, nempe pro hoc poenitente in casu, est unicum quod restat remedium, quo a proximo periculo relapsus liberetur“ (n. 455). Den Einwand Ballerinis, von der Behauptung, daß die Aufschiebung der Absolution jemals für einen poenitens „iam dispositus ad absolutionem“ das „medium unicum“ sei, „quo cogatur ad quidpiam exsequendum“, müsse man sagen „hypothesim nimis inverisimilem redolere“, will der Verfasser nicht gelten lassen. Indes bringt er keinen zwingenden Gegengrund bei; denn weder die Berufung auf die Erfahrung, noch die psychologische Erklärung „ex visceribus rei“ beweisen, daß die „dilatio absolutionis“ in einzelnen Fällen das einzige Mittel ist. Aus der Tatsache, daß bisher in den konkreten Verhältnissen kein anderes Mittel die gewünschte Wirkung herbeigeführt hat, folgt nicht, daß kein anderes vorhanden ist, das sie unter eben diesen Verhältnissen herbeiführen kann. — Meines Erachtens bedarf die Ansicht des Verfassers über die „absolutio poenitenti sufficienter contrito et disposito differenda“ in den genannten Punkten einer genaueren Überprüfung und einer teilweisen Einschränkung.

Fr. Hürth S. J.

Archives de Philosophie. Volumes I—V. gr. 8^o (571, 675, 636, 698 u. 663 S.) Paris 1923—1928, Beauchesne. — Bibliothèque des Archives de Philosophie: Rimaud, J., Thomisme et Méthode. 8^o (XXXIV u. 276 S.) 1925. Fr 35.—; Diès, A., Autour de Platon. 2 Bde. 8^o (XVI u. 615 S.) 1927. Fr 36.—.

Die „Archives de Philosophie“, eine Publikation, die von einer Gruppe französischer Philosophieprofessoren mit dem redaktionellen Mittelpunkt in Vals (Haute-Loire) herausgegeben werden, haben soeben das erste Lustrum ihres Bestehens vollendet. Das läßt zu einem Rückblick auf das bisher Geleistete ein. Die A. wollen keine Zeitschrift sein, erscheinen daher auch nicht zu regelmäßigen Zeitpunkten, sondern jährlich in drei bis vier Heften, von denen eines einen kritischen Jahresbericht der philosophischen Neuerscheinungen, die übrigen entweder nur je eine Einzelstudie oder eine Gruppe von Aufsätzen über ein bestimmtes Stoffgebiet bringen. Ihr Pro-